



Prof. Dr. Hartmut Schwab
Präsident der BStBK

DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2024

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir haben es geschafft: Im gemeinsamen Schulterschluss mit DSTV, WPK und BRAK konnten wir eine letzte Fristverlängerung für die Abgabe der Schlussabrechnungen bis zum 30. September dieses Jahres und eine Härtefallregelung durchsetzen. Das ist ein wichtiger Schritt für alle Betroffenen. Hierfür möchte ich mich auch ausdrücklich bei Ihnen bedanken. Sie haben unser Musterschreiben genutzt und unseren offenen Brief weitergetragen. So haben Sie unsere zahlreichen politischen Gespräche, Eingaben und Stellungnahmen wertvoll unterstützt. Es ist also unser gemeinsamer Erfolg. Darauf können wir stolz sein!

Ein weiterer Grund zur Freude: Der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2024 steht vor der Tür. Hierzu lade ich Sie herzlich am 13. und 14. Mai in das ESTREL Congress Center nach Berlin ein. Wir haben ein spannendes und hochkarätig besetztes Programm, in dessen Verlauf wir uns mit der aktuellen wirtschaftlichen Lage und den Themen befassen, die unseren Berufsstand gerade bewegen.

Besonders freue ich mich daher am ersten Kongresstag auf Bundesfinanzminister Christian Lindner, der in seiner Keynote die steuerpolitischen Pläne der Bundesregierung vorstellen wird. Ebenfalls ans Herz legen möchte ich Ihnen den Vortrag von Dr. Florence Gaub, Zukunftsforscherin und Forschungsdirektorin der NATO-Militärakademie. Sie wird u. a. ihre Gedanken zur zukünftigen Gestaltung und Ausrichtung von Gesellschaft und Politik in Deutschland teilen. Auch richtet der Berliner Senator für Finanzen Stefan Evers sein Grußwort an den Berufsstand. Im Anschluss wird BFH-Präsident Dr. Hans-Josef Thesling zu aktuellen steuer- und berufsrechtlichen Fragen Rede und Antwort stehen.

Am Nachmittag und am zweiten Kongresstag erwartet Sie ein in der Breite einmaliges Vortragsangebot. Hierin geben Expert*innen einen

Einblick in zukunftsrelevante Themen wie „Digitalisierung, KI & Co.“ oder „Strategien für eine starke Mitarbeiter- und Azubi-Zukunft“. Außerdem erwarten Sie praxisrelevante Vorträge zu altbekannten Themenfeldern wie: Was gibt es Neues bei der Ertrag- und Umsatzsteuer? Was tut sich bei der Steuerbilanz?

Die Digitalisierung verändert den Kanzleialltag und damit auch die Art, wie wir arbeiten. Dieser Wandel der Arbeitswelt bietet viele Chancen, bringt aber auch einige Herausforderungen mit sich. Grund genug, dies in unserem Fachprogramm gesondert zu berücksichtigen. So geben Expert*innen in der Podiumsdiskussion „Treffpunkt junge Steuerberater“ zu dem Thema „New Work als Lösung für StB-Kanzleien?“ einen Vorgeschmack auf den Kanzleialltag von morgen.

Neben dem fachlichen Aspekt ist bei unserem Kongress aber auch Zeit für den persönlichen Austausch eingeplant: Der Begrüßungsabend in der Fachausstellung und der Feier-Abend beim 1. FC Union Berlin bieten die Möglichkeit, miteinander ins Gespräch zu kommen und zu feiern.

Aber überzeugen Sie sich selbst: Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Website. Folgen Sie uns gerne auch schon vorab und am Kongresstag selbst in den sozialen Netzwerken. Unter dem Hashtag #DStBK24 halten wir Sie auf dem Laufenden. Ich freue mich darauf, Sie beim DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2024 in Berlin begrüßen zu dürfen!

Ihr Hartmut Schwab



Weitere Informationen und Anmeldung unter
www.deutscher-steuerberaterkongress.de
oder www.dstbk.de

Kompromiss zum Wachstumschancengesetz erzielt

Am 22. März 2024 stimmte der deutsche Bundesrat dem Wachstumschancengesetz zu. Nachdem der Bundesrat im November 2023 das Gesetz abgelehnt und den Vermittlungsausschuss angerufen hatte, lag das Vorhaben zunächst auf Eis. Es folgten lange Verhandlungen, bis der Vermittlungsausschuss am 21. Februar 2024 eine Einigung erzielen konnte.

Das Gesetz verlor im Zuge der Verhandlungen in den letzten Monaten an Umfang und somit auch an Schlagkraft. So halbierte sich das Entlastungsvolumen des Gesetzes auf nur noch rund drei Milliarden Euro pro Jahr. Ganz entfallen ist die Klimaschutz-Investitionsprämie, die ursprünglich ein Herzstück des Gesetzes bilden sollte.

Die BStBK befürwortet zwar die nun beschlossene zeitlich begrenzte Wiedereinführung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter und für Wohngebäude. Diese reiche aber kaum aus, um der Wirtschaft nennenswerte Impulse zu geben. Besonders positiv ist hingegen aus Sicht der BStBK, dass die geplante Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen nicht umgesetzt wird. Diese Pflicht lehnte die BStBK von Anfang an ab. Im Gesetz geregelt wurde die Einführung der obligatorischen E-Rechnung im B2B-Bereich grundsätzlich zum 1. Januar 2025 mit einem Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2026, für Unternehmen mit einem Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr in Höhe von nicht mehr als

800.000 Euro bis zum 31. Dezember 2028. Diese frühzeitige gesetzliche Regelung begrüßt die BStBK, da sie Rechtssicherheit für Unternehmen schafft.

Die nun beschlossenen Einzelmaßnahmen reichen laut BStBK aber nicht aus, um die Wirtschaftskraft, Investitionen und Innovationen am Wirtschaftsstandort Deutschland zu fördern. Wie bereits mehrfach von der BStBK gefordert, braucht es vielmehr eine umfassende Unternehmenssteuerreform und spürbaren Bürokratieabbau. Beides zusammen bringt wirksame Entlastungen für Unternehmen sowie den Berufsstand und muss dringend angegangen werden.

STEUERRECHT

Notwendige Reform des Umsatzsteuerverfahrensrechts

Mit ihrer Eingabe vom 20. Februar 2024 wandte sich die BStBK an das Bundesfinanzministerium, um eine Reform des Umsatzsteuerverfahrensrechts anzustoßen. Denn das geltende Steuerverfahrensrecht offenbart im Bereich der Umsatzsteuer gravierende Lücken und konterkariert dadurch die europarechtlich verankerte Neutralitätsgarantie. Das Prinzip der Neutralität der Umsatzsteuer darf jedoch aus Sicht der BStBK nicht nur als theoretisches Prinzip bestehen, sondern muss sich in der Steuerfestsetzung des Leistenden und Leistungsempfängers widerspiegeln.

Die BStBK fordert, das geltende Umsatzsteuerverfahrensrecht insgesamt auf den Prüfstand zu stellen und eine korrespondie-

rende Besteuerung zu forcieren, um mehr Rechtssicherheit und Steuergerechtigkeit für die Steuerpflichtigen und ihre Steuerberater*innen zu schaffen sowie Justiz und Verwaltung zu entlasten.

Laut BStBK kann der Gesetzgeber dabei auf einige bereits im Verfahrensrecht vorhandene Instrumente aufbauen: So könnten Neuerungen in der Abgabenordnung u. a. die korrespondierende Änderung von Steuerbescheiden bei voneinander abweichenden Steuerfestsetzungen ermöglichen und erweiterte Regeln zur Auskunftserteilung eine Bindungswirkung für alle Beteiligten eines Umsatzsteuerverfahrens erreichen. Zudem würde ein gesondertes Feststellungsver-

fahren im Umsatzsteuergesetz zahlreichen streitigen Sachverhalten vorbeugen und damit den administrativen Aufwand für alle Beteiligten verringern. Des Weiteren bedarf es nach Auffassung der BStBK erweiterter Möglichkeiten der Beiladung und Hinzuziehung des jeweils anderen Unternehmens sowie der jeweils für den anderen am Leistungsaustausch Beteiligten zuständigen Finanzbehörde.

Zudem stellt die BStBK konkrete Lösungen für streitanfällige grenzüberschreitende Sachverhalte vor: So bieten sich u. a. ein Verständigungsverfahren oder die Einführung eines sogenannten crossborder-rulings an, um Einvernehmen bei Streitigkeiten mit Auslandsbezug herzustellen.

BERUFSRECHT

BStBK-Vorschläge zur Änderung der StBVV

Entsprechend dem Beschluss der 108. Bundeskammerversammlung legte die BStBK dem BMF Vorschläge zur Änderung der StBVV vor. Darin fordert sie einen Ausgleich der inflationsbedingt gestiegenen Kosten. Dies soll durch eine lineare Erhöhung der Tabellen sowie der Zeitgebühren und anderer gegenstandswertunabhängiger Vergütungen um mindestens 10 Prozent erfolgen. Zusätzlich fordert die BStBK eine regelmäßige automatische Anpassung der Vergütungssätze

an die allgemeinen Preisentwicklungen. Dies soll sich an den Entwicklungen des Nominallohnindex orientieren.

Neben weiteren rein redaktionellen Änderungen sieht die BStBK in ihren Vorschlägen auch u. a. folgende Anpassungen vor: Steuerberater*innen soll es zukünftig in gleicher Weise wie Rechtsanwält*innen möglich sein, in bestimmten Fällen – wie z. B. der Mittellosigkeit von Mandanten – *Erfolgshonorare*

zu vereinbaren. Zudem soll es entsprechend den Anforderungen der fortschreitenden Digitalisierung zukünftig ausreichen, *Vergütungsvereinbarungen* in Textform abzuschließen. Weiterhin soll klargestellt werden, dass bei fehlerhaften Vereinbarungen zumindest die gesetzlichen Gebühren angefallen sind. Laut BStBK sollte darüber hinaus das *Unterschriftserfordernis* auf Rechnungen entfallen. Dies sei bereits aufgrund der vom Gesetzgeber vorgesehenen Einführung der E-Rechnung geboten.

Nachhaltigkeitsberichterstattung: KMU nicht überlasten

Mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zielt die EU-Kommission darauf ab, die Transparenz über ökologische und soziale Gegebenheiten bei Unternehmen in der EU zu erhöhen. In ihrem Diskussionspapier zur nationalen Umsetzung der Richtlinie begrüßt die BStBK dieses Ziel, kritisiert aber die überzogenen Berichtspflichten und den entstehenden Bürokratieaufwand.



Dr. Dieter Mehnert
Mitglied im Präsidium der BStBK

Die EU-Kommission will mit der CSRD den Umbau hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft vorantreiben. Damit wird die bisherige EU-Richtlinie zur nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung abgelöst und durch detailliertere Berichtspflichten für einen deutlich erweiterten Anwenderkreis ersetzt. Die Regelung richtet sich nun an alle großen Kapitalgesellschaften. Diese können ihren Berichtspflichten aber nur gerecht werden, wenn sie ihre gesamten Wertschöpfungsprozesse analysieren. Große Unternehmen werden daher von ihren Zulieferern und Konzernunternehmen Informationen einfordern, um ihrer CSRD-Berichtspflicht nachkommen zu können. Das bedeutet: Auch kleine und mittlere Unternehmen, die nicht direkt den regulierten Berichten unterliegen, werden enorm belastet – nur weil sie Teil der vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungs- bzw. Beteiligungskette berichtspflichtiger Unternehmen sind. Das kritisiert die BStBK. Zumal die EU-Kommission nahezu zeitgleich eine Initiative vorstellte, mit der sie die auf Unionsrecht beruhenden Berichtspflichten reduzieren und vereinfachen will, um die Wettbewerbsposition von EU-Unternehmen auf den globalen Märkten zu verbessern. Das passt nicht zusammen.

Bis zum 6. Juli 2024 müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die CSRD nun in nationales Recht umsetzen. Daher übersandte die BStBK am 21. Februar 2024 ihr Diskussionspapier zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung an das Bundesjustizministerium. Sie fordert u. a., die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der CSRD-Umsetzung deutlich zu vereinfachen und praktikabel auszugestalten. Mit Blick auf bestehende

bzw. sich abzeichnende Berichtspflichten gilt es vor allem für KMU, gleichermaßen adressatenbezogene wie verhältnismäßige Lösungen zu finden. Es braucht eine Berichterstattung, die an der Unternehmensgröße ausgerichtet ist und bereits vorhandene Informationen nutzt. Ferner muss sie die Betroffenheit der KMU innerhalb von Beteiligungs- und Lieferketten sowie durch die Anforderungen der Finanzwirtschaft hinreichend berücksichtigen. Unverhältnismäßige, redundante und ineffiziente Berichtspflichten gilt es, unbedingt zu vermeiden.

Fest steht: Die geplante Menge an Detailinformationen überlastet mittelständisch geprägte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen. Außerdem animiert sie nicht dazu, nachhaltig zu wirtschaften. Denn den Unternehmen müssen auch die notwendigen Kapazitäten für tatsächliche Anpassungen und Innovationen zur Verfügung stehen. Nach Einschätzung der BStBK werden die überzogenen Berichtspflichten und die daraus erwachsende Bürokratie kaum zu einem Gewinn an Nachhaltigkeit führen. Vielmehr stellen sie einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für alle europäischen Unternehmen im internationalen Kontext dar.

Am 22. März 2024 legte das BMJ einen Referentenentwurf zur Umsetzung der CSRD vor. Nach der Gesetzesbegründung sollen die darin enthaltenen Regelungen im Wesentlichen einer „Eins-zu-eins“-Umsetzung der CSRD entsprechen. Die BStBK setzt sich weiterhin für verhältnismäßige und praxistaugliche Lösungen insbesondere für KMU im Sinne des Berufsstands ein.

EUROPA

Europawahl 2024: Forderungen des deutschen Berufsstands

Zur Positionierung im Hinblick auf die Europawahl am 9. Juni 2024 verfassten die German Tax Advisers (GTA) ihre „Standpunkte für eine umsichtige EU-Politik 2024-2029“. Darin unterstreichen die GTA die Notwendigkeit, angesichts der unterschiedlichen berufsrechtlichen Regelungen für steuerberatende Berufe innerhalb der EU, die spezifischen Berufsrechte dauerhaft im europäischen Binnenmarkt zu verankern. In Deutschland spielen Steuerberater*innen durch ihre enge Zusammenarbeit mit der

Mandantschaft und ihrer Verpflichtung zu gewissenhafter Beratung eine zentrale Rolle bei der Sicherung des Steueraufkommens. Die GTA positionieren sich klar gegen deregulierende Marktöffnungen, die die Qualität der Steuerberatungsleistungen mindern und die Unabhängigkeit des Berufsstands gefährden. Zusätzlich sollen Steuerberater*innen auf EU-Ebene als Rechtsberufe anerkannt werden und somit unter den Schutz des „legal professional privilege“ fallen wie Rechtsanwält*innen. Außerdem lehnen die

GTA die ungerechtfertigte Rufschädigung von Steuerberater*innen als „Enabler“ aggressiver Steuerplanung entschieden ab und betonen ihre Rolle als unabhängige Organe der Steuerrechtspflege, die entscheidend zur Compliance und zur Prävention von Steuerergehen beitragen. Ein weiteres Kernanliegen der GTA ist der Bürokratieabbau, wobei sie spezifisch die konsequente Anwendung bestehender Instrumente und die Anhebung der KMU-Grenzwerte vorschlagen, um dauerhafte Erleichterungen zu erreichen.

Ausschuss 31 „Vereinbare Tätigkeiten“



Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm traf sich der neu besetzte Ausschuss 31 „Vereinbare Tätigkeiten“ zur konstituierenden Sitzung in Berlin.

Der Ausschuss diskutierte sein künftiges Arbeitsprogramm. Auf der Agenda stehen u. a. Themen wie die Schaffung des Berufsrechts für Insolvenzverwalter*innen sowie die Prüfung der Vollständigkeitserklärungen nach dem Verpackungs- und dem neuen Einwegkunststofffondsgesetz, aber auch die Aktualisierung der im Berufsrechtlichen Handbuch veröffentlichten Hinweise für vereinbare Tätigkeiten. Zudem könnten weitere Tätigkeiten wie z. B. die Testamentsvollstreckung angesichts des demografischen Wandels eine größere Rolle spielen.

Mitglieder des Ausschusses (v. l. n. r.):

Claudia Schmidke
Peter Hinrich Meier
Prof. Dr. Uwe Schramm
Prof. Holger Meyer
Christa Ladinig
Knut Henze
Uwe Helmerking
Thomas Hener
Ines Beyer-Petz

Ausschuss 70 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“



BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean begrüßte die neuen Mitglieder des Ausschusses 70 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“ zur ersten Sitzung in Berlin.

Ziel der Ausschussarbeit ist es u. a., die etablierte Symposiumsreihe „Lohn im Fokus“ als erfolgreiches Veranstaltungsformat im Bereich der Lohnabrechnung fortzuführen. Verstärkt muss der Abbau der Bürokratie und die weitere Digitalisierung auch durch die Einbindung der Steuerberaterplattform in der Lohnabrechnung angegangen werden. Ein besonderes Augenmerk legt der Ausschuss in Zukunft zudem darauf, ein weiteres Auseinanderlaufen von Sozialversicherungsrecht- und Lohnsteuerrecht zu verhindern.

Mitglieder des Ausschusses (v. l. n. r.):

Karin Willig
Ute Zemann-Zipser
Peter vom Stein
Horst Lienig
Karl-Heinz Bonjean
Elisabeth Wörndl
Ingo Steinbrecher
Alison Siefert

BStBK-Seminare:

Live-Webinar
Update 2024: Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht – Rechtsänderungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen
 18./19.04.2024

Live-Webinar
Remote Work und Auslandsentsendungen: LOHNSTEUER, BETRIEBSTÄTTEN UND SOZIALVERSICHERUNG
 23.04.2024

Live-Webinar
Brennpunkte des Außensteuerrechts
 16.05.2024

Live-Webinar
Das Recruiting der Generation Z – Die Kraft der sozialen Medien bei der Suche nach motivierten Nachwuchskräften
 21.05.2024 (Halbtagesseminar)

Live-Webinar
Mobile Einkünftebezieher – Besteuerung von Künstlern, Sportlern und Influencern im Internationalen Steuerrecht
 04.06.2024

Informationen und Anmeldung unter <https://seminare.bstbk.de>



BStBK-Report 04-2024

Redaktionsschluss: 28.03.2024

Herausgeber:
 Bundessteuerberaterkammer
 Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
 Telefon: 030 240087-0, Fax: - 99
www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt:
 StB/FB f. IStR Prof. Dr. Hartmut Schwab

Redaktion: Minou Khodaverdi,
 Christiane Reckert
 Presse und Kommunikation, BStBK

Gestaltung: Hahn Images Berlin
www.hahn-images.de

Verlag: C.H. Beck
 Postfach 40 03 40, 80703 München
 Telefon: 089 38189 -0, Fax: - 468

Druck: Mayr Miesbach GmbH
 Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

Folgen Sie uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

